

ANTRAG

des Abgeordneten DI Eigner

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend **Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)**, LT-902/A-1/66-2016

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1. In der Antragsbegründung wird nach dem Absatz mit der Überschrift „Zu § 37 Abs. 1 Z 1, 2, 8 und 10:“ folgender Text eingefügt:

„Zu § 44 Abs. 2, 5 und 6:

Grundsätzlich erfolgt in dieser Bestimmung eine Anpassung an die mit der 1. Novelle zur NÖ BTV 2014 im Rahmen der Anlage 6 übernommene OIB-RL 6, Stand 2015. Dabei handelt es sich um eine strukturbereinigende Übernahme einer bereits geltenden rechtlichen Vorgabe aus der Anlage 6 (OIB-Richtlinie 6 für NÖ) in die NÖ BO 2014.

Abs. 2 enthält eine Abstufung gegenüber den Vorhaben des Abs. 1. Ausdrücklich wird nunmehr im Gesetz verankert, dass – wie schon bisher – die Erstellung eines Energieausweises für die Vorhaben nach Abs. 2 nicht erforderlich ist. Zu den Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile wird auf Pkt. 4.4 der Anlage 6 zur NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015 in der Fassung LGBl. Nr. xx/2016, verwiesen.

Abs. 5 und 6: Berichtigung eines sinnstörenden Zitatfehlers. Nicht die „Neubauten von konditionierten Gebäuden“, die die Z 1 beschreibt, sollen ausgenommen werden, sondern die Ausnahmen der Z 1, also die in den lit. a bis e beschriebenen Gebäude. Zum Niedrigstenergiegebäude wird auf Pkt. 4.2.3 der Anlage 6 zur NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015 in der Fassung LGBl. Nr. xx/2016, verwiesen.“

2. Im Gesetzesentwurf lautet die Änderungsanordnung zu Ziffer 5:
„5. Im § 10 Abs. 6 wird in einer neuen Zeile folgender Satz angefügt:“

3. Im Gesetzesentwurf lautet die Änderungsanordnung zu Ziffer 8:
„8. § 12 Abs. 4 lautet:“

4. Im Gesetzesentwurf erhalten die Ziffern 22 bis 24 die Bezeichnung 25 bis 27.
Nach der Ziffer 21 werden folgende Ziffern 22 bis 24 (neu) eingefügt:
„22. In § 44 Abs. 2 Z 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:
„4. konditionierten Gebäuden, die keiner Gebäudekategorie gemäß Punkt 3 der Anlage 6 zur NÖ BTV 2014, LGBl. Nr. 4/2014, zugeordnet werden können.“

23. In § 44 Abs. 2 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:
„Die Erstellung eines Energieausweises ist in den Fällen der Z. 1 bis 4 nicht erforderlich.“

24. In § 44 Abs. 5 und 6 wird jeweils das Zitat „Abs. 1 Z. 1“ durch das Zitat „Abs. 1 Z. 1 lit. a bis e“ ersetzt.“

5. Im Gesetzesentwurf lautet die Änderungsanordnung zu Ziffer 25 (neu):
„25. Im § 49 Abs. 2 wird in einer neuen Zeile folgender Satz angefügt:“

6. Im Gesetzesentwurf lautet die Änderungsanordnung zu Ziffer 27 (neu):
„24. Im § 64 Abs. 10 lautet der dritte Satz:“